

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Das im Grundgesetz garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ist nicht auf die „verfasste“ Kirche beschränkt. Es erstreckt sich auch auf privatrechtliche Einrichtungen, wenn diese in bestimmter Weise der Kirche zugeordnet sind. Die Entscheidung, ob eine Einrichtung der Kirche zuzuordnen ist, kann nur die Kirche selbst treffen. Dem Staat ist dies aufgrund seiner religiösen Neutralität versagt. Gleichwohl müssen staatliche Gerichte immer wieder entscheiden, ob in einem bestimmten Fall kirchliches oder staatliches Recht Anwendung findet. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsgerichte, die u. a. klären müssen, ob in einer Einrichtung ein Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder eine Mitarbeitervertretung nach kirchlichem Recht gebildet werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat daher bereits in den 1970er Jahren die Kirchen aufgefordert, Kriterien zu entwickeln, nach denen sie sich ihre privatrechtlich organisierten Einrichtungen zuordnen.

Auf EKD-Ebene gibt es seit langem Bestrebungen, ein einheitliches Zuordnungsrecht für alle Gliedkirchen zu schaffen. Dies gestaltete sich wegen der sehr unterschiedlichen Positionen zunächst schwierig. Der Rat der EKD konnte daher erst am 8. Dezember 2007 eine Richtlinie über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche verabschieden. Diese Richtlinie galt unmittelbar nur für die EKD; den Gliedkirchen wurde jedoch eine Übernahme empfohlen. Dieser Empfehlung ist die Zehnte Kirchensynode der EKHN am 27. November 2009 durch Verabschiedung eines Zuordnungsgesetzes gefolgt (Drucksache Nr. 14/09 und 72/09).

Das Zuordnungsgesetz der EKHN aus dem Jahr 2009 beschränkt sich – genau wie die Zuordnungsrichtlinie der EKD – auf die Zuordnung *diakonischer* Einrichtungen zur Kirche. Da es aber auch nichtdiakonische Einrichtungen gibt, die der Kirche zuzuordnen sind, wurde in der EKD schon recht bald an einer zweiten Zuordnungsrichtlinie für nichtdiakonische Einrichtungen gearbeitet. In diesem Prozess wurde schließlich der Vorschlag gemacht, anstelle einer zweiten Zuordnungsrichtlinie besser ein Kirchengesetz gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der EKD zu schaffen, in dem die Zuordnung sowohl für diakonische als auch für nichtdiakonische Einrichtungen geregelt ist. Nachdem die Gliedkirchen auf diesen Vorschlag überwiegend positiv reagiert haben, hat der Rat der EKD im Herbst 2014 den Entwurf eines Zuordnungsgesetzes vorgelegt. Dieses hat die EKD-Synode am 12. November 2014 beschlossen (Anlage 1).

Das neue Zuordnungsgesetz ist für die EKD am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Für die jeweilige Gliedkirche tritt es in Kraft, nachdem diese die Zustimmung erklärt hat.

#### **B. Lösungsvorschlag**

##### 1. Zustimmung zum EKD-Gesetz (§ 1)

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode vor, dem Zuordnungsgesetz der EKD zuzustimmen.

Wie die beigefügte Synopse (Anlage 3) zeigt, entspricht das neue Zuordnungsgesetz der EKD (ZuOG-EKD) weitgehend dem geltenden Zuordnungsgesetz der EKHN (ZuOG-EKHN). Neu ist lediglich die Erfassung nichtdiakonischer Einrichtungen.

Anders als die Richtlinie des Rates müssen die Bestimmungen des Zuordnungsgesetzes der EKD nicht im Einzelnen in gliedkirchliches Recht überführt werden. Es genügt die Zustimmung, damit das EKD-Gesetz auch in der EKHN unmittelbar geltendes Recht wird. Das bestehende Zuordnungsgesetz der EKHN kann daher mit der Zustimmung zum EKD-Gesetz aufgehoben werden.

Zukünftige Änderungen des Zuordnungsgesetzes bedürfen keiner erneuten Zustimmung durch die EKHN. Die EKHN hat aber die Möglichkeit, das EKD-Gesetz für ihren Bereich später wieder außer Kraft zu setzen (§ 12 Absatz 3 ZuOG-EKD).

Zur Begründung der einzelnen Paragraphen des Zuordnungsgesetzes der EKD wird auf die Begründung des Rates der EKD (Anlage 2) verwiesen.

## 2. Ausführungsbestimmungen zur Zuständigkeit (§ 2)

Gemäß § 3 Absatz 1 und 2 ZuOG-EKD erfolgt die Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. Es wird vorgeschlagen, dass bei nicht-diakonischen Einrichtungen im Regelfall die Kirchenleitung über die Zuordnung entscheidet. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Bei diakonischen Einrichtungen soll die Zuordnung im Regelfall durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied der Diakonie Hessen erfolgen. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 2 Absatz 2 ZuOG-EKHN sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 ZuOG-EKD.

Nach § 3 Absatz 4 ZuOG-EKD soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Gesetz nicht mehr vorliegen. Es wird vorgeschlagen, dass hierüber grundsätzlich die Kirchenleitung entscheidet. Darüber hinaus soll die Zuordnung auch enden, wenn eine Einrichtung aus der Diakonie Hessen austritt oder ausgeschlossen wird.

## 3. Anpassung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen diakonischen Werkes (§ 3)

In § 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen der EKHN und der EKKW anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 (RS Nr. 202) wird auf die Richtlinie des Rates der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen verwiesen. Zukünftig könnte hier auf das Zuordnungsgesetz der EKD Bezug genommen werden, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck dem EKD-Gesetz ebenfalls zustimmt. Mit § 3 des vorgelegten Gesetzentwurfes wird die Kirchenleitung ermächtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

## 4. Inkrafttreten (§ 4)

Der Entwurf sieht vor, dass das Zustimmungsgesetz am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **E. Beteiligung**

Diakonie Hessen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### **F. Anlagen**

1. Zuordnungsgesetz der EKD

2. Begründung zum Zuordnungsgesetz der EKD (Auszug aus der Ratsvorlage)

3. Synopse

**Referent:** OKR Lehmann

**Kirchengesetz  
zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD  
(ZuOG-ZG)**

**Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung**

(1) Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**§ 2  
Zuordnungsentscheidung**

(1) Die Zuordnung rechtlich selbständiger, nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall durch die Kirchenleitung.

(2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger, diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied der Diakonie Hessen.

(3) Die Aufhebung der Zuordnung erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen.

**§ 3  
Anpassung des Vertrages anlässlich der Bildung  
eines gemeinsamen Diakonischen Werkes**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, § 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 16) an das Zuordnungsgesetz der EKD anzupassen.

**§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Das Zuordnungsgesetz der EKD tritt für die EKHN mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt das Zuordnungsgesetz der EKHN vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 15), außer Kraft.

Zuordnungsgesetz der EKD

**ZuOG-EKD 6.4**

**Kirchengesetz zur Zuordnung  
rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche  
(Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)**

Vom 12. November 2014

(ABl. EKD 2014 S. 340)

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1 Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung**

**Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren**

- § 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zuordnungsentscheidung

**Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung**

- § 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen
- § 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags
- § 6 Verbindung zur Kirche
- § 7 Mischträgerschaft

**Teil 2 Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen**

- § 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen
- § 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen

**Teil 3 Schlussvorschriften**

- § 10 Regelungskompetenz
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **6.4 ZuOG-EKD**

Zuordnungsgesetz der EKD

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Teil 1**

#### **Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung**

##### **Abschnitt 1**

##### **Geltungsbereich und Verfahren**

###### **§ 1**

###### **Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung**

1Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. 2Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

###### **§ 2**

###### **Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.
- (2) Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.
- (3) Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

###### **§ 3**

###### **Zuordnungsentscheidung**

- (1) 1Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. 2Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) 1Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. 2In der Zuordnungsentscheidung

Zuordnungsgesetz der EKD

**ZuOG-EKD 6.4**

soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden.

## **Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung**

### **§ 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen**

- (1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche sind
1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
  2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.
- (2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

### **§ 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags**

- (1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.
- (2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:
1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
  2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
  3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
  4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
  5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.
- (3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

## 6.4 ZuOG-EKD

Zuordnungsgesetz der EKD

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. <sup>2</sup>Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. <sup>3</sup>Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. <sup>4</sup>Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.

### § 6

#### Verbindung zur Kirche

(1) <sup>1</sup>Zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. <sup>2</sup>Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. die Mitwirkung der Kirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung und
3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
2. Visitationen und Besuche kirchlicher Funktionsträger und -trägerinnen sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in kirchlichen Gremien,
3. die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte von Einrichtung und Kirche,
6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

### § 7

#### Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

**Teil 2**  
**Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen**

**§ 8**  
**Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen**

1Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. 2Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

**§ 9**  
**Verfahren für diakonische Einrichtungen**

(1) 1Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. 2Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.

(2) 1Ausnahmsweise kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. 2Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. 3Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.

**Teil 3**  
**Schlussvorschriften**

**§ 10**  
**Regelungskompetenz**

Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

**6.4 ZuOG-EKD**

Zuordnungsgesetz der EKD

**§ 11**

**Übergangsregelung**

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.

**§ 12**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist jederzeit möglich. <sup>3</sup>Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. <sup>2</sup>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Begründung**  
**zum Kirchengesetz zur Zuordnung**  
**rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche**  
**(Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)**

**Allgemeines:**

Der EKD und ihren Gliedkirchen kommt gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein Selbstbestimmungsrecht zu. An der damit verbundenen grund- und staatskirchenrechtlich garantierten Freiheitssphäre können Einrichtungen nur partizipieren, wenn sie der Kirche positiv zugeordnet sind. Diese Zuordnung muss sachlich begründet und rechtlich nachvollziehbar sein.

Die kirchliche Zuordnungsentscheidung kann der Staat aufgrund seiner religiösen Neutralität nicht ersetzen. Gleichwohl haben staatliche Organe, letztlich die Gerichte, im Streitfall über die staatliche Folgewirkung der kirchlichen Entscheidung zu urteilen. Dabei wendet der Staat die über Jahrzehnte von der Rechtsprechung<sup>1</sup> entwickelten staatskirchenrechtlichen Grundsätze an. Auch deshalb ist die kirchliche Zuordnungsentscheidung im Blick auf ihre Binnenplausibilität<sup>2</sup> sorgfältig zu treffen.

Die Zuordnung diakonischer Werke und Einrichtungen erfolgt bisher bereits nach Maßgabe einer „Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –“ vom 8. Dezember 2007 (Abl. EKD 2007, S. 405 f.) bzw. gemäß gliedkirchlichem Recht. Bei dem vorliegenden Kirchengesetz geht es darum, die Regelungen dieser Richtlinie in ein Kirchengesetz zu übertragen und darin zugleich die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen sicherzustellen, die nicht bereits als diakonische Wesens- und Lebensäußerung der Kirche dieser zugeordnet sind. In Betracht kommen dabei etwa missionarische, publizistische und wissenschaftliche Lebensäußerungen der Kirche, aber auch Rechenzentren und Ruhegehaltskassen. Welche Einrichtungen konkret anhand dieses Kirchengesetzes der Kirche zugeordnet werden, kann anhand der Kriterien in diesem Kirchengesetz im Einzelfall von der zuordnenden Kirche entschieden werden, wobei eine Zuordnung gegen den Willen der Einrichtung ausgeschlossen ist.

Dieses Kirchengesetz dient dabei dem Zweck, einheitliche Entscheidungsgrundlagen für eine kirchliche Zuordnungsentscheidung zur Verfügung zu stellen. Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen müssen für staatliche Gerichte bei Sachverhalten, bei denen die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen eine Rolle spielt, ohne weitere inhaltliche Prüfung nachvollziehbar sein. Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass sich die Gerichte hierbei am Vorliegen formal überprüfbarer Kriterien orientieren. Diese Kriterien zu ordnen ist alleinige Aufgabe der mit den Rechten aus Art. 140 GG ausgestatteten Kirchen. Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnungsentscheidung liegt also im eigenen kirchlichen Interesse.

<sup>1</sup> BVerfGE 24, 236 – Lumpensammler; BVerfGE 46, 73 – Goch; BVerfGE 53, 366 – St. Marien; BVerfGE 57, 220 – Volmarstein; BVerfGE 70, 138 – St. Elisabeth, aus der Rspr. des BAG: BAG vom 31.07.2002 – Az. 7 ABR 12/01 – BAGE 102, 74.

<sup>2</sup> BVerfGE 83,341 – Bahá'í

## Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:

### zu § 1:

Bei diesem Gesetz geht es um die Zuordnung von rechtlich selbständigen Einrichtungen zur verfassten Kirche. Aus den unter „Allgemeines“ genannten Gründen ist eine solche Zuordnung erforderlich. Um zu ermöglichen, dass derartige Zuordnungen im Gesamtbereich der EKD erfolgen können, ist dieses Kirchengesetz als Zustimmungsgesetz nach Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 a Abs. 2 der Grundordnung der EKD gestaltet. Danach können die Gliedkirchen der EKD und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse das Kirchengesetz durch ihre Zustimmung für sich zur Anwendung bringen. In den Geltungsbereich gehören auch diakonische Einrichtungen. Für diese enthält das Kirchengesetz besondere Vorschriften in einem eigenen Teil. Bisher ist die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche im Wege der „Zuordnungsrichtlinie der EKD“ (Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007, Abl. EKD 2007, S. 405 f.) erfolgt, die dort ihre Wirkung verliert, wo dieses Kirchengesetz in Kraft tritt. In den Gliedkirchen, die dem Zuordnungsgesetz der EKD nicht zustimmen, bleibt die Zuordnungsrichtlinie vom 8. Dezember 2007 nach Maßgabe ihrer dort erfolgten Rezeption in Kraft und wird nicht durch das spätere Zuordnungsgesetz verdrängt.

### zu § 2:

In einem 1. Abschnitt „Verfahren“ regelt das Kirchengesetz in § 2 die Zuständigkeit für die Zuordnung. Dem Territorialitätsprinzip folgend, weist das Kirchengesetz die Zuordnungszuständigkeit grundsätzlich der Gliedkirche der EKD zu, in deren Gebiet sich der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung im Sinne des § 1 befindet. Abweichungen von der Zuordnungskompetenz der Gliedkirche, in deren Bereich sich der Sitz der Einrichtung befindet, sind möglich, bedürfen aber der ausdrücklichen Herstellung eines Einverständnisses zwischen den beteiligten Gliedkirchen. Ohne dieses Einverständnis fehlt im Streitfall eine Zuordnungsvoraussetzung. Damit besteht kein Bedarf für eine kirchengerichtliche Klärung. Sofern in diesem Zusammenhang anderweitiger Streit zu schlichten ist, soll nach Beschluss des Gesetzes eine entsprechende Bearbeitung des Kirchengesetzes der EKD erfolgen, in dem eine Zuständigkeitsergänzung vorgenommen werden müsste. Die einmal erfolgte Zuordnung gilt EKD-weit und muss als solche, etwa bei einer Sitzverlegung, nicht wiederholt werden.

### zu § 3:

Die Zuordnungsentscheidung muss förmlich erfolgen, nämlich durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wobei sich die Einzelheiten nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht richten. Die Zuordnungsentscheidung soll möglichst konkret die Bedingungen der Zuordnung beschreiben, wie sie sich aus den §§ 5 und 6 dieses Kirchengesetzes ergeben. Absatz 3 legt fest, dass eine Zuordnungsentscheidung positiv nur ergehen kann, wenn die betreffende Einrichtung zuvor die Bereitschaft erklärt hat, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. Welches kirchliche Recht damit konkret angesprochen ist und somit in der Einrichtung Anwendung findet, ist Gegenstand der „Feststellung“ in der Zuordnungsentscheidung. Dabei ist mit der „Feststellung“ kirchlichen Rechts auch die Möglichkeit eröffnet, seitens der zuordnenden Stelle Regelungen zu treffen. Die Regelung nach Abs. 3 bildet eine Voraussetzung dafür, dass eine kontinuierliche Verbindung zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche i.S.v. § 6 Abs. 1, Nummer 3 bestehen und somit eine zwingende Voraussetzung für die Zuordnung erfüllt werden kann. Für den actus contrarius der Zuordnung, also für ihre Aufhebung, die gemäß Absatz 4 möglich ist, ist die zuordnende Gliedkirche zuständig.

**zu § 4:**

Dieser Paragraph normiert die beiden entscheidenden Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zuordnung möglich ist. Grundlegend ist, dass die betreffende Einrichtung am kirchlichen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche mitwirkt und dass eine kontinuierliche Verbindung zur Kirche besteht. Beides muss im Statut der Einrichtung Niederschlag gefunden haben. Eine kontinuierliche Verbindung zur Kirche kann durch die Mitwirkung von Personen hergestellt werden. Solche Personen, die aufgrund kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken, sind in der Regel kirchliche Funktionsträger, wie etwa Pfarrerinnen und Pfarrer oder Mitglieder von Kirchenvorständen. Es ist davon auszugehen, dass Organmitglieder jedenfalls Kirchenmitglieder von ACK-Kirchen sind. Bei den mitwirkenden Personen kann es sich aber auch um andere, ehrenamtlich tätige Kirchenmitglieder handeln; in solchen Fällen sollte ein förmlicher kirchlicher Auftrag vorliegen. Bei der Erfüllung der hier genannten Anforderungen soll die Größe der jeweiligen Einrichtung angemessene Berücksichtigung finden. Einzelheiten zu den beiden genannten Zuordnungsvoraussetzungen sind in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes geregelt.

Die Zuordnung setzt eine Gesamtschau der Erfüllung der vorliegenden Kriterien voraus. Die Gesamtschau muss ergebnisorientiert gewichtet sein, um der Vielfalt der kirchlichen Arbeit Rechnung zu tragen. Je weiter sich die Arbeit der Einrichtung vom eigentlichen Verkündigungsauftrag entfernt, umso wichtiger ist die formale Verbindung zur kirchlichen Institution. Dabei fließt das jeweilige Selbstverständnis der betreffenden Kirche in die Beurteilung mit ein. Bei der Gesamtschau muss beachtet werden, dass eine Ausnahme von der Regel als solche erkennbar bleibt und nicht das Recht zu weiteren Abweichungen begründet. Die Gesamtschau muss ausreichend kritisch erfolgen, um eine missbräuchliche Zuordnung zu verhindern.

**zu § 5:**

Es ist notwendig, dass die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags als Zweck im Statut der Einrichtung verankert ist. Die Indizien aus denen sich ergibt, ob im jeweiligen Fall die Voraussetzungen für eine Erfüllung des kirchlichen Auftrags gegeben sind, sind in § 5 genannt. Dabei müssen die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht kumulativ vorliegen. Zur Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 sollten Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende über biblisch-theologische Grundlagen kirchlicher Arbeit und kirchlich-diakonisches Selbstverständnis gemacht werden. Entscheidend sind ferner die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung und der Umstand, dass das Statut einen Vermögensanfall für den Fall der Auflösung der Einrichtung zugunsten eines Trägers kirchlicher Arbeit vorsieht, womit vor allem selbst zuordnungsfähige Träger gemeint sind. Der Hinweis auf den Ausschluss unverhältnismäßiger Gehälter oder sonstiger Zahlungen führt nicht zum Ausschluss solcher Gehälter oder sonstiger Zahlungen, die in der Branche der jeweiligen Einrichtung angemessen sind. Auch in diesen Fällen ist aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

**zu § 6:**

Kriterien für die kontinuierliche Verbindung zur Kirche sind in § 6 genannt. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind dabei von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der Klärung, dass und welches kirchliche Recht in der betreffenden Einrichtung Anwendung findet. Hierzu hat § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes eine nähere Regelung getroffen (dazu s. oben), so dass die kontinuierliche Verbindung insoweit als bestehend betrachtet werden kann, wenn die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts, das gemäß § 3 Abs. 3 nach erklärter Bereitschaft in der Zuordnungsentscheidung

fixiert worden ist, tatsächlich erfolgt. Es genügt insofern nicht, dass seitens der Einrichtung lediglich eine allgemeine Bereitschaft zur Anwendung kirchlichen Rechts erklärt wird. Vielmehr ist die Verpflichtung zur Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts verbindlich sicherzustellen. Diese Regelung trägt nicht zuletzt den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Kirchenarbeitsrecht vom 20. November 2012 Rechnung, die auf die Verbindlichkeit kirchenarbeitsrechtlicher Regelungen in kirchlichen Einrichtungen besonders abheben. Die in Absatz 2 genannten Kriterien, die nicht kumulativ vorliegen müssen, verstärken die Erkennbarkeit der institutionellen Verbindung zur Kirche.

#### zu § 7:

In § 7 ist geregelt, in welchen Fällen einer Mischträgerschaft die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche erfolgen kann. Bei ausschließlicher Beteiligung ökumenischer Träger steht die grundsätzliche religionsverfassungsrechtliche Einordnung von Einrichtungen als „kirchliche“ außer Frage. Damit ist allerdings die konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Kirche noch nicht vorgenommen. Dies bedarf im Einzelfall einer Klärung zwischen den beteiligten Kirchen. Die Zuordnungsfähigkeit einer Einrichtung zur Kirche im Fall der Beteiligung von nichtkirchlichen Partnern hängt ebenfalls davon ab, dass der evangelische Partner den entscheidenden Einfluss ausüben kann. Anderenfalls kann die entsprechende Einrichtung nicht der Kirche zugeordnet werden. Die ausdrückliche Aufnahme der Zuordnungsentscheidung in das Statut der Einrichtung in Mischträgerschaft empfiehlt sich. Sie dient der inneren Vergewisserung und der Verdeutlichung nach außen.

#### zu § 8 und 9:

Die §§ 8 und 9 sehen im Rahmen eines gesonderten 2. Teils des Gesetzes besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen vor. Dadurch werden auch die diakoniespezifischen Regelungen der bisherigen „Zuordnungsrichtlinie“ in dieses Kirchengesetz aufgenommen. In § 8 wird noch einmal, in besonderer Form für diakonische Einrichtungen, auf die Notwendigkeit der Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags erinnert, auf die in § 4 bereits allgemein hingewiesen wird. Im Sinne eines Transformationsaktes bezüglich des Rechts der verfassten Kirche wird in den Satzungen der Landesverbände durch Verankerung entsprechender Mitgliedschaftspflichten die Erfüllung des kirchlichen Auftrags, die kontinuierliche Verbindung zur Kirche, die Mitwirkung des Landesverbandes bei Änderungen des Organisationsstatuts der Einrichtung (s. dazu ausdrücklich § 9 Absatz 3 in Abweichung von § 6 Abs. 1 Nummer 2) sowie die Anwendung des einschlägigen Rechts sichergestellt. Entsprechendes gilt für die Satzung des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung.

§ 9 trifft unbeschadet der voranstehenden, für alle zuzuordnenden Einrichtungen geltenden Regelungen besondere Regelungen für die Zuständigkeit bei der Zuordnung diakonischer Einrichtungen. Die Zuordnung einer diakonischen Einrichtung wird durch die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband der Diakonie begründet. Die im Zusammenwirken mit kirchlichen Organen entstandene Satzung des jeweiligen Diakonischen Werks sichert dessen Mitgliedern die Zuordnung zur Kirche durch Verankerung entsprechender Mitgliedschaftspflichten (Absatz 1). Für den Ausnahmefall, dass eine Einrichtung zwar der Sache nach der Kirche zugeordnet ist, aber aus satzungsrechtlichen Gründen (z.B. wegen fehlender Gemeinnützigkeit) nicht über den Landesverband zugeordnet werden kann, bedarf es hilfsweise einer anderen Erklärungsform. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: entweder eine Erklärung durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes (vgl. dazu Werkegesetz der VELKD) oder eine kirchenrechtliche Vereinbarung (z. B. durch Testat) (Absatz 2). Hierbei soll die Einbeziehung des Landesverbandes der Diakonie bzw. des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung mit dem Ziel der rechtzeitigen Einbindung in die Entscheidungsfindung erfolgen. Die zugrunde zu legenden Kriterien sind in allen drei Fällen dieselben.

**zu §§ 10, 11 und 12:**

§ 10 legt fest, dass sich die Einzelheiten der Zuordnungsregelung im Hinblick auf Zuständigkeit, Verfahren und Form nach dem jeweiligen Recht der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Zusammenschlusses richten. § 11 trifft eine Bestandsschutzregelung. § 12 regelt das Inkrafttreten und knüpft in seinen Bestimmungen über das Inkrafttreten in den Gliedkirchen an Artikel 10 a Absatz 2 und 3 Grundordnung der EKD an. Ausdrücklich wird darauf verzichtet, die in vielen Gliedkirchen rezipierte, jedoch nur diakonische Einrichtungen betreffende „Zuordnungsrichtlinie“ vom 8. Dezember 2007 aufzuheben. Sie gilt bei Nichtzustimmung zu diesem Gesetz in den betreffenden Gliedkirchen nach Maßgabe ihrer Rezeption fort. Darauf hinzuweisen ist, dass sich der Text dieses Gesetzes um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit dem der Zuordnungsrichtlinie bemüht.

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 8. Dezember 2007 (ABI. EKD 2007 S. 405)</b></p> <p>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur <u>Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> (Zuordnungsgesetz – ZuOG)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 27. November 2009 (ABI. 2010 S. 15), geändert am 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 5, 15)</b></p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Zuordnung <u>rechtlich selbständiger</u> Einrichtungen zur <u>Kirche</u> (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 12. November 2014 (ABI. EKD 2014 S. 340)</b></p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p><b>§ 1. Geltungsbereich.</b> (1) Diese Richtlinie regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu ihren Gliedkirchen und zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Kirche).</p> <p>(2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Zuordnung zu den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erfolgt nach deren Recht. Ihnen und ihren Landesverbänden der Diakonie wird empfohlen, die Zuordnung in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie vorzunehmen.</p>	<p><b>§ 1. Geltungsbereich.</b> (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger <u>diakonischer Einrichtungen zur <u>Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u></u>.</p> <p>(2) <u>Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die zu evangelischen Freikirchen gehörenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. sind.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Teil 1</u></b> <b><u>Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt 1</u></b> <b><u>Geltungsbereich und Verfahren</u></b></p> <p><b>§ 1. Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung.</b> Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche <u>innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.</u> Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.</p> <p><i>Siehe stattdessen jetzt § 8 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Diakonie Hessen: „Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.“</i></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
		<p><b>§ 2. Zuständigkeit.</b> (1) <u>Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.</u></p> <p>(2) <u>Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.</u></p> <p>(3) <u>Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p>
<p><b>§ 3. Zuordnungsentscheidung.</b> (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.</p> <p>(2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.</p>	<p><b>§ 2. Zuordnungsentscheidung.</b> (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.</p> <p>(2) Im Regelfall trifft die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.</p>	<p><b>§ 3. Zuordnungsentscheidung.</b> (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung <u>nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.</u> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.</p> <p>(2) <u>Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</u></p> <p>(3) <u>Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. In der Zuordnungsentscheidung soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 9 Absatz 1.</i></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p>(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.</p> <p>(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.</p> <p>(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.</p>	<p>(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 3 Absatz 2.</i></p> <p>(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht gegeben, <u>kann das Diakonische Werk oder die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Zuordnung förmlich aufheben.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 9 Absatz 2.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 4 Absatz 2.</i></p> <p>(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht <u>mehr</u> gegeben, <u>soll</u> die Zuordnung förmlich <u>aufgehoben</u> werden.</p>
<p><b>§ 2. Grundlagen.</b> Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind</p> <p>die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie</p> <p>die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.</p> <p>Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.</p> <p><b>§ 3. (...)</b> (4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.</p>	<p><b>§ 3. Kennzeichen.</b> (1) Grundlegende <u>Kennzeichen diakonischer Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche</u> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erfüllung <u>eines</u> kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und</li> <li>2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.</li> </ol> <p>(2) Ob eine Einrichtung die <u>Kennzeichen</u> nach Absatz 1 erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau <u>der Zuordnungsvoraussetzungen</u> in §§ 4 und 5.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung</b></p> <p><b>§ 4. Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen.</b> (1) Grundlegende <u>Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche</u> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <u>Mitwirkung an der</u> Erfüllung <u>des</u> kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und</li> <li>2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 5 Absatz 3.</i></p> <p>(2) Ob eine Einrichtung die <u>Voraussetzungen</u> nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer <u>Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.</u></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p><b>§ 4. Zuordnungsvoraussetzungen.</b> (1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.</p> <p>(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch</p> <p>a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,</p> <p>b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,</p> <p>c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,</p> <p>d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,</p> <p>e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 2 Satz 2.</i></p> <p>(3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.</p>	<p><b>§ 4. Erfüllung eines kirchlichen Auftrags.</b> (1) <u>Diakonische Einrichtungen erfüllen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.</u></p> <p>(2) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche <u>kann insbesondere erkennbar werden durch</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,</li> <li>2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,</li> <li>3. die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,</li> <li>4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,</li> <li>5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.</li> </ol> <p>(3) Die Gemeinwohlorientierung <u>diakonischer Einrichtungen</u> wird sichergestellt. Gewinne werden für <u>diakonische Zwecke</u> verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird <u>eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung</u> vorgesehen.</p>	<p><b>§ 5: Erfüllung des kirchlichen Auftrags.</b> (1) <u>Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 6 Absatz 2 Nummer 1.</i></p> <p>(2) Die <u>Mitwirkung an der</u> Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche <u>wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,</li> <li>2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,</li> <li>3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,</li> <li>4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,</li> <li>5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.</li> </ol> <p><u>(3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.</u></p> <p>(4) Die Gemeinwohlorientierung <u>der</u> Einrichtung wird sichergestellt. Gewinne werden für <u>die Erfüllung des kirchlichen Auftrags</u> verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird <u>in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.</u></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p>(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch</p> <p>a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,</p> <p>b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes der EKD bzw. des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen und</p> <p>c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.</p> <p>(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 4 Absatz 1 Satz 2.</i></p> <p>a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,</p> <p>b) Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,</p> <p>c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,</p> <p>d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,</p> <p>e) gemeinsame Projekte.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Buchstabe c.</i></p>	<p><b>§ 5. Verbindung zur Kirche.</b> (1) Zwischen <u>diakonischer</u> Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,</li> <li>2. Mitwirkung <u>des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei Satzungsänderungen</u> und</li> <li>3. <u>die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.</u></li> </ol> <p>(2) <u>Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann zusätzlich erkennbar werden durch</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 4 Absatz 1 Satz 2.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Visitationen und Besuche <u>durch</u> Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes <u>und</u> regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,</li> <li>2. Mitwirkung <u>des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,</li> <li>3. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus <u>den</u> Kirchengemeinden,</li> <li>4. die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,</li> <li>5. gemeinsame Projekte.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Nummer 3.</i></p>	<p><b>§ 6. Verbindung zur Kirche.</b> (1) Zwischen <u>zugeordneter</u> Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,</li> <li>2. die Mitwirkung der Kirche <u>bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung</u> und</li> <li>3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.</li> </ol> <p>(2) <u>Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,</u></li> <li>2. Visitationen und Besuche <u>kirchlicher</u> Funktionsträger <u>und -trägerinnen</u> sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung <u>in kirchlichen Gremien,</u></li> <li>3. die Mitwirkung der Kirche bei <u>der</u> Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern <u>der Einrichtung,</u></li> </ol> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Nummer 6.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,</li> <li>5. gemeinsame Projekte <u>von Einrichtung und Kirche,</u></li> <li>6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.</li> </ol>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p><b>§ 5. Mischträgerschaft.</b> Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.</p>	<p><b>§ 6. Mischträgerschaft.</b> Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche zuordnungsfähig, wenn die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und der <u>diakonische</u> Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.</p>	<p><b>§ 7. Mischträgerschaft.</b> Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der <u>evangelische</u> Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.</p>
		<p style="text-align: center;"><b>Teil 2</b> <b><u>Besondere Vorschriften</u></b> <b><u>für diakonische Einrichtungen</u></b></p> <p><b><u>§ 8. Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen.</u></b> <u>Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.</u></p>
<p><b>§ 3. (...)</b> (2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.</p>	<p><b>§ 2. (...)</b> (2) Im Regelfall trifft <u>die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.</u> als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.</p> <p>(3) <u>Darüber hinaus</u> kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. <u>Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.</u> ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.</p>	<p><b><u>§ 9. Verfahren für diakonische Einrichtungen.</u></b> (1) <u>Für Einrichtungen und Werke der Diakonie</u> trifft im Regelfall <u>der Landesverband der Diakonie</u> als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. <u>Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.</u></p> <p>(2) <u>Ausnahmsweise</u> kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. <u>Der jeweilige Landesverband der Diakonie</u> ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. <u>Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.</u></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
		<p>(3) <u>Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.</u></p>
		<p style="text-align: center;"><b><u>Teil 3 Schlussvorschriften</u></b></p> <p><b>§ 10. Regelungskompetenz.</b> Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</p>
	<p><b>§ 7. Übergangsbestimmung.</b> <u>Diakonische Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sind, gelten als der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet, soweit sie vom Geltungsbereich nach § 1 erfasst sind.</u></p>	<p><b>§ 11. Übergangsregelung.</b> Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.</p>
	<p><b>§ 8. Inkrafttreten.</b> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p><b>§ 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.</b> (1) <u>Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.</u></p> <p>(2) <u>Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</u></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
		<p><u>(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.</u></p>